

Entscheid.-Sammg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 382/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg E [REDACTED],

P [REDACTED] M [REDACTED] L [REDACTED], S [REDACTED] C [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 DRG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufungsrichter sieht es als erwiesen an, daß die durch die Fußverletzung des Klägers wesentlich mitverursachte Venenentzündung spätestens Ende 1941 ausgeheilt war und daß die nach diesem Zeitpunkt bestehenden Krankheitserscheinungen allein auf seiner verfolgungsunabhängigen Endangiitis obliterans beruhen. Damit hat er einen Anspruch auf Entschädigung wegen dieses Leidens für den Zeitraum nach 1941 im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1975, 234) rechtsirrtumsfrei versagt. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die psychischen Beschwerden des Klägers

95

- 3 -

mit Wahrscheinlichkeit durch seine Verfolgung verursacht oder beeinflusst sind. Die Verneinung einer Entschädigung wegen dieses Leidens ist somit ebenfalls aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Rüge des Klägers, daß der Berechnung der ihm gewährten Kapitalentschädigung die Mindestrente hätte zugrunde gelegt werden müssen, ist begründet (§§ 36, 37 Abs. 2, 32 Abs. 1 BGG). Dieser sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Berechnungsfehler des Berufungsgerichts kann aber aus keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gründe die Zulassung der Revision rechtfertigen.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)